

Regierungsratsbeschluss

vom 26. August 2013

Nr. 2013/1557

Verordnung über die bedarfsabhängige Zulassung von Ärzten und Ärztinnen (Zulassungsstopp-Verordnung)

1. Ausgangslage

Nach mehrmaliger Verlängerung ist altArt. 55a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (Krankenversicherungsgesetz, KVG; SR 832.10) am 31. Dezember 2011 ausgelaufen. Damit wurde die im Jahr 2002 eingeführte Zulassungsbegrenzung von Leistungserbringern zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) aufgehoben. Am 21. Juni 2013 hat die Bundesversammlung mit neuArt. 55a KVG eine neue Grundlage für die vorübergehende Wiedereinführung der bedarfsabhängigen Zulassung (im Folgenden Zulassungsstopp) beschlossen. Die Änderung des KVG wurde als dringlich erklärt. Art. 55a KVG ist am 1. Juli 2013 in Kraft getreten und gilt bis zum 30. Juni 2016.

Gestützt auf neuArt. 55a KVG hat der Bundesrat am 3. Juli 2013 die Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (VEZL; SR 832.103) verabschiedet. Die VEZL ist am 5. Juli 2013 in Kraft getreten und gilt bis zum 30. Juni 2016.

KVG und VEZL sehen vor, dass die Zahl der Ärzte und Ärztinnen, welche zulasten der OKP tätig sind, in jedem Kanton auf eine im Anhang der VEZL festgelegte Höchstzahl pro Fachgebiet beschränkt wird. Für Personen, welche mindestens drei Jahre an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte gearbeitet haben, gelten die Höchstzahlen nicht. Gemäss Art. 55a Abs. 4 KVG bestimmen die Kantone, welche Personen dem Zulassungsstopp unterstellt werden.

Das Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) regelt den Vollzug des Krankenversicherungsrechts, soweit der Vollzug dem Kanton übertragen ist (§ 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 9 Sozialgesetz). Mit der vorliegenden Verordnung werden die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung des Zulassungsstopps im Kanton Solothurn geschaffen. Die Verordnung stützt sich insbesondere auf §§ 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 9 und 173 des Sozialgesetzes. Da es sich beim Zulassungsstopp um eine zeitlich befristete Massnahme handelt, werden die kantonalen Ausführungsbestimmungen nicht in die Sozialverordnung (§ 173 Sozialgesetz) integriert, sondern in einer eigenständigen Verordnung geregelt.

2. Erwägungen

2.1 Umsetzung im Kanton Solothurn

Bis 31. Dezember 2011 galten im Kanton Solothurn folgende Regelungen:

- Frei praktizierende, selbstständige Ärzte und Ärztinnen waren dem Zulassungsstopp unterstellt.

- Angestellte (unselbstständige) Ärzte und Ärztinnen, Einrichtungen der Gesundheitspflege und der ambulante Bereich in Spitälern waren nicht dem Zulassungsstopp unterstellt.

Neu sollen folgende Grundsätze gelten:

- Dem Zulassungsstopp unterstellt werden frei praktizierende Ärzte und Ärztinnen (inkl. angestellte Ärzte und Ärztinnen).
- Ambulante Einrichtungen der Gesundheitspflege werden insofern dem Zulassungsstopp unterstellt, als in diesen Einrichtungen nur Ärzte und Ärztinnen tätig sein dürfen, welche die Voraussetzungen für die Tätigkeit zulasten der OKP erfüllen.
- Nicht dem Zulassungsstopp unterstellt wird der ambulante Bereich in Spitälern.
- Für Personen, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung über eine Berufsausübungsbewilligung des Kantons Solothurn verfügen, wird der Besitzstand gewahrt. Das bedeutet, dass solche Personen nicht dem Zulassungsstopp unterstellt sind und weiterhin unbeschränkt tätig sein dürfen. Auch ein Wechsel vom Spital in die freie Praxis oder von einer Einrichtung der Gesundheitspflege in die freie Praxis ist damit ohne Einschränkungen möglich.
- Personen, welche ohne Berufsausübungsbewilligung des Kantons Solothurn in einem Spital oder einer Einrichtung der Gesundheitspflege tätig sind, unterliegen dem Zulassungsstopp. Ein Wechsel in die freie Praxis ist bei einer Unterschreitung der Höchstzahl pro Fachgebiet oder bei einem ausgewiesenen Bedarf möglich.

2.2 Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1, Geltungsbereich

Gemäss Art. 55a Abs. 4 KVG bestimmen die Kantone, welche Leistungserbringer dem Zulassungsstopp unterstellt werden.

Die Verordnung regelt die Umsetzung des Zulassungsstopps im Kanton Solothurn. In den Absätzen 2 und 3 werden die Leistungserbringer genannt, welche dem Zulassungsstopp unterstellt sind und für die Zulassung eine besondere Bewilligung des Departements des Innern benötigen.

§§ 2 und 3, Bewilligungspflicht, Zulassungsbewilligungen/Ausnahmezulassungen

Frei praktizierende Ärzte und Ärztinnen sowie Ärzte und Ärztinnen, welche in Einrichtungen der Gesundheitspflege tätig sind, benötigen eine Bewilligung des Departements des Innern, wenn sie zulasten der OKP tätig werden wollen (§ 2 Abs. 1).

Das Departement des Innern kann eine Zulassungsbewilligung erteilen, wenn die Höchstzahlen in Anhang 1 der VEZL nicht erreicht werden. In begründeten Einzelfällen kann das Departement Ausnahmen von der festgelegten Höchstzahl bewilligen. Als begründeter Einzelfall gilt ein ausgewiesener Bedarf an Leistungserbringern in der entsprechenden Fachrichtung. Bei der Übernahme einer bestehenden Praxis kann in der Regel von einem Bedarf ausgegangen werden. § 3 entspricht der Regelung, welche bis 31. Dezember 2011 gültig war.

§ 4, Verfahren

Mit Ausnahme des Rechtsschutzes und der Gebührenerhebung entspricht § 4 der bis 31. Dezember 2011 geltenden Regelung. Da sich der Rechtsweg und die Gebührenerhebung aus § 29 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (Verwaltungs-

rechtspflegegesetz; BGS 124.11) und § 105 Ziffer 2 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11) ergeben, kann auf entsprechende Bestimmungen in der Verordnung verzichtet werden.

§ 5. Verfall der Zulassung

Wird ein zugelassener Arzt oder ein zugelassene Ärztin nicht innert 6 Monaten seit Erteilung der Zulassung zulasten der OKP tätig, verfällt die Zulassung (Art. 55a Abs. 5 KVG und Art. 6 Abs. 1 VEZL). Auf eine generelle Verlängerung der Frist gemäss Art. 6 Abs. 2 VEZL wird verzichtet. Im Einzelfall kann die sechsmonatige Frist aus besonderen Gründen wie Krankheit, Mutterschaft oder Weiterbildung verlängert werden (Art. 55a Abs. 5 KVG). Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber sind verpflichtet, dem Gesundheitsamt jede Tatsache mitzuteilen, die für die Bewilligung von Belang ist (§ 10 der Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz; BGS 811.12). Zeichnen sich besondere Gründe ab, muss das Gesundheitsamt umgehend informiert werden. Anträge auf Fristverlängerung müssen vor Ablauf der sechsmonatigen Frist eingereicht werden.

§ 6. Gesundheitspolizeiliche Bewilligungen

Sind die eidgenössischen und kantonalen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt, wird einer Person oder einem Betrieb die gesundheitspolizeiliche Bewilligung erteilt. Die Bewilligungserteilung erfolgt unabhängig von der Zulassung oder Nicht-Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP. Berufsausübungs- und Betriebsbewilligungen begründen keinen Anspruch, zulasten der OKP tätig zu werden.

§ 7. Angestellte Mitarbeitende der gleichen Berufsgattung

§§ 16 und 17^{bis} Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz regeln die Anstellung von Mitarbeitenden in der freien Praxis und in ambulanten Einrichtungen gemäss Art. 36a KVG. Weil auch die angestellten Ärzte und Ärztinnen dem Zulassungsstopp unterstellt werden, dürfen während des Zulassungsstopps nur Ärzte und Ärztinnen angestellt werden, die mindestens drei Jahre in einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte gearbeitet haben. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Departements des Innern zulässig.

§ 8. Übergangsbestimmungen

Ärzte und Ärztinnen, welche am 1. September 2013 über eine Berufsausübungsbewilligung des Kantons Solothurn verfügen, dürfen die ärztliche Tätigkeit unabhängig vom Zulassungsstopp weiterhin im Kanton Solothurn ausüben. Auch ein Wechsel von einem Spital in die freie Praxis oder von einer ambulanten Einrichtung der Gesundheitspflege in die freie Praxis ist ohne Einschränkungen möglich.

Gesuche, die mit allen erforderlichen Unterlagen bis 31. August 2013 eingereicht werden, werden nach bisherigem Recht beurteilt. Sämtliche für die Gesuchsbearbeitung erforderlichen Unterlagen müssen dem Gesuch beigelegt werden. Insbesondere müssen ein konkretes Praxisprojekt und ein gültiger Mietvertrag mit Vertragsbeginn spätestens am 1. März 2014 vorhanden sein. Alle Fachausweise (inkl. Bescheinigungen über die Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse) müssen vorliegen. Unvollständige Gesuche werden zur Überarbeitung retourniert.

Gesuche, die erst nach dem 1. September 2013 eingereicht oder vervollständigt werden, werden nach neuem Recht beurteilt.

2.3 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verordnung tritt am 1. September 2013 in Kraft und gilt bis zur Ausserkraftsetzung der Bundesgesetzgebung über die bedarfsabhängige Zulassung am 30. Juni 2016.

Aufgrund der dringlichen Inkraftsetzung der Bundesbestimmungen kann die Einspruchsfrist nicht abgewartet werden. Die Sozial- und Gesundheitskommission (SOGEKO) wurde darüber bereits am 26. Juni 2013 orientiert. Auch über den grundsätzlichen Inhalt der Verordnung wurde die SOGEKO informiert.

3. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement des Innern, Gesundheitsamt (3); HS, EB, DT
Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kanton Solothurn (GAeSO), Sekretariat, Ferchtweg 1,
4622 Egerkingen
Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission
Fraktionspräsidien (5)
Parlamentsdienste
Staatskanzlei (3); ENG, STU, ROL: Einleitung Einspruchsverfahren
GS
BGS
Amtsblatt

Veto Nr. 307 Ablauf der Einspruchsfrist: 13. November 2013.

Verteiler Verordnung

Es ist kein Separatdruck geplant.